

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Agnes Brugger, Volker Beck (Köln),
Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/14793 –**

Humanitäre Auswirkungen von Atomwaffen und die nukleare Teilhabe Deutschlands

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit seiner Rede vom 19. Juni 2013 in Berlin hat der amerikanische Präsident Barack Obama das Thema Atomwaffen erneut prominent angesprochen und somit auf der internationalen Agenda nach vorn gerückt. Sie bekräftigt das Versprechen der Prager Rede von 2009 zur nuklearen Abrüstung noch einmal – ausgesprochen vor dem Brandenburger Tor, dem Ort, der wie kein anderer für das Ende des Kalten Krieges steht. Der Verbleib von Atomwaffen in unserer Welt und insbesondere auf deutschem Staatsgebiet steht dagegen für eine Militärdoktrin, die noch immer im Denken des Kalten Krieges verhaftet ist.

Umso wichtiger ist es, die Initiative aus Barack Obamas Rede vor dem Brandenburger Tor zur nuklearen Abrüstung zu unterstützen und einzufordern. Dazu gehört auch, die humanitären Auswirkungen von Atomwaffen endlich noch stärker in die Abrüstungspolitische Diskussion mit einzubeziehen. Mit diesem Ziel hat der NATO-Partner Norwegen im März 2013 eine Konferenz über die humanitären Auswirkungen von Atomwaffen ausgerichtet, an der 128 Staaten teilnahmen. Im April 2013 versammelte sich die Staatengemeinschaft in Genf zur zweiten Vorbereitungssitzung zur Überprüfungskonferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages (NVV), wo sich insgesamt 80 Staaten der sogenannten Humanitären Initiative des ehemaligen Atomwaffenstaates Südafrika anschlossen, darunter vier NATO-Alliierte sowie vier Partner aus der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (NPDI). Die Bundesregierung hat sich einer Unterstützung durch Deutschland verweigert (Department for International Relations and Cooperation, Republic of South Africa, Joint Statement „The humanitarian impact of nuclear weapons“ im Rahmen des zweiten Treffens des Vorbereitungskomitees für die Überprüfungskonferenz des NVV 2015, Genf, 24. April 2013). Die nächste Gelegenheit, sich dieser Erklärung anzuschließen, bietet sich voraussichtlich im Oktober 2013 mit dem Ersten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Die „Ergebnisoffene Arbeitsgruppe zur Erarbeitung neuer Vorschläge um multilaterale nukleare Abrüstungsverhandlungen voranzubringen“ (OEWG) sowie das „Hochrangige Treffen zur nuklearen Abrüstung“ am Rande der Generalver-

sammlung der Vereinten Nationen sind weitere multilaterale Initiativen, die für den Fortgang der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung von großer Bedeutung sind. Auch von der Folgekonferenz zu den humanitären Auswirkungen von Atomwaffen Anfang 2014 in Mexiko ist eine neue Dynamik zu erwarten.

Deutschland kann in diesem Rahmen eine wichtige Rolle einnehmen und sollte seine Möglichkeiten in diesen verschiedenen Foren nutzen, die nukleare Abrüstung aktiv und entschieden voranzutreiben und die humanitäre Initiative zu unterstützen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich die von Präsident Barack Obama am 19. Juni 2013 angekündigten Abrüstungsinitiativen. Sie setzt sich in ihren bilateralen Gesprächen explizit dafür ein, dass diese Initiativen bald zu ersten Ergebnissen führen. Dazu gehören unter anderem auch ein rasches Inkrafttreten des Umfassenden Teststoppvertrags (CTBT) und die rasche Aufnahme von Verhandlungen zu einem Vertrag, der die Produktion von spaltbarem, waffenfähigem Material verbieten würde. Ein schrittweiser Ansatz, der die Nuklearwaffenstaaten einbezieht, ist aus Sicht der Bundesregierung der vielversprechendste Weg, um konkrete und nachhaltige Fortschritte zu erzielen.

Die Bundesregierung hat an der Konferenz in Oslo zu den humanitären Folgen eines Kernwaffeneinsatzes teilgenommen und wird auch an der Nachfolgekonferenz in Mexiko 2014 teilnehmen. Sie teilt die Einschätzung, dass die humanitären und ökologischen Folgen einer Kernwaffendetonation verheerend wären und ein Erfahrungsaustausch zur Krisenreaktion sinnvoll ist.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Abschreckung und Abrüstung keine Gegensätze, sondern zwei komplementäre Seiten eines umfassenden Ansatzes. Die NATO hat das Bekenntnis zum Erhalt einer Nuklearkomponente mit der Bereitschaft verbunden, diese Dispositive unter Wahrung glaubwürdiger Abschreckung in weitere reziproke Rüstungskontroll- und Abrüstungsschritte einzubeziehen. Im Ergebnis wird dem Bündnis eine aktive Rolle bei der Unterstützung von Rüstungskontrolle und Abrüstung zugewiesen.

Die zuletzt beim zweiten Vorbereitungstreffen im Rahmen des Überprüfungsprozesses des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (NVV) vorgetragene Erklärung der sogenannten Humanitären Initiative wirft die grundsätzliche Frage auf, ob sie mit der NATO-Doktrin kompatibel ist. Die Mehrheit der Bündnispartner und auch die NATO-Vertreter in der Non-Proliferation and Disarmament Initiative (NPDI) teilen diese Zweifel und sind der Erklärung daher ebenfalls nicht beigetreten.

Humanitäre Auswirkungen

1. Wie bewertet die Bundesregierung die humanitären Auswirkungen eines Atomwaffeneinsatzes?

Das Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags von 2010 stellt fest: „Die Konferenz drückt ihre große Besorgnis über die katastrophalen humanitären Konsequenzen eines jeglichen Nuklearwaffeneinsatzes aus und betont erneut die Notwendigkeit für alle Staaten, jederzeit die einschlägigen Völkerrechtsnormen, einschließlich der des humanitären Völkerrechts, einzuhalten“. Dies ist auch die Sicht der Bundesregierung.

2. Wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz von Atomwaffen vor dem Hintergrund des humanitären Völkerrechts?

Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 zeigt, dass der Gerichtshof zur Kenntnis nimmt, dass die Staatenpraxis nicht zu einem generellen Verbot von Nuklearwaffen gelangt ist. Er bezeichnet folgerichtig den Besitz von Nuklearwaffen durch die Kernwaffenstaaten und die zugrunde liegende Abschreckungsstrategie nicht als völkerrechtswidrig.

Einstimmig stellte der Internationale Gerichtshof fest, dass die Androhung des Einsatzes oder der Einsatz von Nuklearwaffen in Übereinstimmung sein sollten mit dem in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrecht, insbesondere mit den Prinzipien und Bestimmungen des humanitären Völkerrechts sowie den Verpflichtungen, die sich speziell für Nuklearwaffen in Verträgen und anderen Vereinbarungen finden. Dies entspricht der seit 1996 wiederholt geäußerten Auffassung der Bundesregierung.

Der grundlegende Zweck der nuklearen Streitkräfte der Bündnispartner ist politischer Art: Wahrung des Friedens und Verhinderung von Zwang und jeder Art von Krieg.

Die Bundesrepublik Deutschland hat völkerrechtlich verbindlich auf alle Massenvernichtungswaffen verzichtet. Sie hat sich stets dahingehend geäußert, dass sie am Ziel der weltweiten Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen festhält.

3. Wird der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, am „Hochrangigen Treffen zur nuklearen Abrüstung“ am 26. September 2013 am Rande der Generalversammlung in New York teilnehmen?

Die Bundesregierung wurde bei diesem Treffen vom Beauftragten der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle vertreten.

4. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung eine gewohnheitsvölkerrechtliche Ächtung des Einsatzes von Atomwaffen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung diesbezüglich aus den jüngeren Statements der USA in der Genfer Abrüstungskonferenz, in der sie eine Tradition des Nichteinsatzes hervorheben?

Die jüngeren politischen Erklärungen der Vereinigten Staaten von Amerika in der Genfer Abrüstungskonferenz bestätigen die Position der Bundesregierung, die ebenfalls dafür eintritt, dass Nuklearwaffen niemals mehr eingesetzt werden. Dies impliziert keine Änderung der Völkerrechtslage.

6. Aufgrund welcher spezifischen Formulierung in der am 24. April 2013 von Südafrika vorgetragene gemeinsamen Erklärung über die humanitären Auswirkungen von Nuklearwaffen hat die Bundesregierung von einer Unterstützung der Erklärung abgesehen (Department for International Relations and Cooperation, Republic of South Africa, Joint Statement „The humanitarian impact of nuclear weapons“ im Rahmen des zweiten Treffens des Vorbereitungs Komitees für die Überprüfungs konferenz des NVV 2015, Genf, 24. April 2013)?

Gibt es konkrete Verpflichtungen durch die Mitgliedschaft Deutschlands in der NATO, die aus Sicht der Bundesregierung einer Unterstützung der gemeinsamen Erklärung entgegenstehen?

Falls ja, um welche konkreten Verpflichtungen handelt es sich?

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die der Gemeinsamen Erklärung zugrundeliegende Besorgnis über die humanitären Konsequenzen eines Einsatzes von Nuklearwaffen. In der Erklärung werden Nuklearwaffen jedoch per se und nicht nur ihrem Einsatz katastrophale Wirkungen zugeschrieben. Damit wird bereits der Besitz von Nuklearwaffen zur Abschreckung einer Aggression in Frage gestellt. Zudem wird der Einsatz von Nuklearwaffen unter allen Umständen (under any circumstances) abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

In ihrem Strategischen Konzept aus dem Jahr 2010 hat die NATO sich zu einer glaubwürdigen nuklearen Abschreckungskomponente bekannt. Sie hat dieses Bekenntnis zugleich mit der Bereitschaft verbunden, diese Dispositive unter Wahrung glaubwürdiger Abschreckung in weitere reziproke Rüstungskontroll- und Abrüstungsschritte einzubeziehen.

7. Welche Fortschritte wurden in den von Bundesaußenminister Dr. Guido Westerwelle angekündigten Konsultationen der Bundesregierung mit den Initiatoren der Erklärung über die humanitären Auswirkungen von Atomwaffen erreicht hinsichtlich einer Unterstützung der Initiative durch Deutschland (Schreiben des Bundesaußenministers Dr. Guido Westerwelle vom 7. Mai 2013 an die Abgeordnete Uta Zapf, Vorsitzende des Unterausschusses „Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung“ des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages)?

Wird sich die Bundesregierung dieser Initiative in einer zukünftigen Iteration anschließen?

Die Bundesregierung ist mit den Initiatoren in Kontakt und hat sie auf ihre Bedenken aufmerksam gemacht. Diese Bedenken fließen in die Meinungsbildung der Initiatoren ein. Ob diesbezügliche zukünftige Erklärungen zu einem späteren Zeitpunkt diesen Bedenken Rechnung tragen werden, ist derzeit nicht abzusehen.

8. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Gewährleistung einer wirksamen humanitären Krisenreaktion im Falle einer Atomwaffendetonation in Deutschland oder in Drittstaaten, nachdem Präsident Barack Obama in Berlin sagte, die Welt könne nicht wirklich sicher sein, solange Atomwaffen existieren?
 - a) Was ist der aktuelle Stand der Überprüfung des nationalen Krisenmanagements im Umgang mit den humanitären Folgen einer nuklearen Detonation?

Nach der Verfassungsrechtslage ist der Bund für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes) vor kriegsbedingten Gefahrenlagen zuständig. Die Gefahrenabwehr im Katastrophenfall ist gemäß Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 70 ff. des Grundgesetzes Aufgabe der Länder. Eine starre Unterscheidung von Zivilschutz und Katastrophenschutz findet heute jedoch nicht mehr statt. Die Innenminister und Innensenatoren der Länder haben sich zusammen mit dem Bundesminister des Innern auf ein integriertes Gefahrenabwehrsystem geeinigt. Das bedeutet, dass Bund und Länder ihre Kompetenzen und Fähigkeiten in einen Bevölkerungsschutz einbringen, der alle Schadensursachen berücksichtigt. Für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe stellt der Bund den Ländern Mittel bereit, die diese in ihren friedensmäßigen Katastrophenschutz integrieren können. Außerdem erweitert und ergänzt der Bund den Katastrophenschutz der Länder durch die Aufstellung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW). Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 8c verwiesen.

Für das Krisenmanagement auf Bundesebene ist – in Abhängigkeit der konkreten Gefahren- oder Schadenslage – das jeweils fachlich überwiegend zuständige Ressort federführend. Die Bundeskanzlerin kann jedoch die Koordination bzw. Führung vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung einer eingetretenen Lage übernehmen. In den Ressorts, die zur Bewältigung einer Gefahren- oder Schadenslage beitragen können, wurden Vorkehrungen (z. B. organisatorisch-technische Vorbereitungen, Erreichbarkeitsregelungen) getroffen, um kurzfristig spezifische Krisenstäbe einberufen zu können. Der Krisenstab des federführenden Ressorts übernimmt die Koordinierung im Bund sowie die Abstimmung mit den von der Gefahren- oder Schadenslage betroffenen Ländern. Zugleich gewährleisten die anderen Ressorts, dass kurzfristig Verbindungspersonen in den Krisenstab des federführend koordinierenden Ressorts entsandt werden können.

- b) Welche Stellen und Institutionen werden hierfür mit einbezogen (bitte in einer Liste nach Zuständigkeiten und Fähigkeiten aufschlüsseln)?

In die Gefahrenabwehr nach einem nuklearen Ereignis einbezogen sind primär die örtlichen Hilfeleistungspotentiale von Feuerwehren und Hilfsorganisationen sowie die für den Katastrophenschutz und das Gesundheits- und Umweltwesen zuständigen Landesbehörden mit ihren jeweiligen Fähigkeiten.

Zu Fähigkeiten des Bundes für den Zivilschutzfall wird auf die Antwort zu Frage 8c verwiesen.

- c) Welche Vorsorge wird für den Katastrophenfall getroffen im Hinblick auf Einsatzpläne, Zurverfügungstellung von Rettungskräften, Resilienz der Infrastruktur und Vorhalten geeigneter medizinischer Notfallkapazitäten?

Im Falle einer Atomwaffendetonation fallen Maßnahmen des Katastrophenschutzes planerisch und operativ in den Verantwortungsbereich der Landesregierungen. Ihnen obliegen die Ressourcenvorsorge und das operative Krisen- und Koordinationsmanagement. Das gilt grundsätzlich auch für den Katastrophenschutz im Verteidigungsfall. Denn die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden wahr, die im Verteidigungsfall drohen (vergleiche § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes – ZSKG).

Der Bund unterstützt die Katastrophenvorsorge der Länder. Zur Vorbereitung auf nukleare Notfälle hat der Bund die „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ und die „Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden“ herausgegeben. Diese Veröffentlichungen sollen eine Grundlage dafür bieten, dass die Planungen der Bundesländer im Zusammenhang mit nuklearen Ereignissen nach weitgehend einheitlichen Kriterien erfolgen und im Ereignisfall soweit wie möglich nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird.

Die vorhandenen strukturellen Rahmenbedingungen im Bevölkerungsschutz sind nach Ansicht der Bundesregierung grundsätzlich auch zur Bewältigung von Großschadenslagen wie nuklearen Ereignissen geeignet. Es ist sinnvoll, die operative Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung möglichst dezentral zu gestalten. Die Verantwortlichen vor Ort sind am besten zu einer schnellen und effektiven Reaktion in der Lage. Ihnen obliegen auch die Einsatzplanung und die Zurverfügungstellung der benötigten Rettungskräfte. Überörtliche Koordinierung und Unterstützung leisten bei Bedarf die Länder. Durch das am 9. April

2009 in Kraft getretene ZSKG wurde zusätzlich erstmalig die Möglichkeit geschaffen, dass der Bund auf Anforderung der Länder die Koordinierung im Sinne des Informations- und Ressourcenmanagements übernehmen kann. Außerdem stehen die Einrichtungen und Fähigkeiten des Bundes für den Zivilschutz im Wege der Katastrophenhilfe den Ländern für den Katastrophenschutz zur Verfügung. Das gilt insbesondere für Einrichtungen und Expertise des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und die operativen Fähigkeiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW). Zusammen mit dem hohen Anteil von rund 1,7 Millionen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zeichnet sich dieses System, das im Schadenfall von unten nach oben aufwächst, durch hohe Effizienz und Wirtschaftlichkeit aus.

Die Ressourcenvorsorge für den Fall einer atomaren Katastrophe obliegt den Bundesländern. Das gilt sowohl für den Bereich der Versorgung bzw. Resilienz der Infrastruktur als auch für das Vorhalten geeigneter medizinischer Notfallkapazitäten. Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 ZSKG haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden auch ergänzende Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zu planen. Soweit der Bund für den Zivilschutzfall Kapazitäten vorhält, können die Länder hierauf im Katastrophenfall zurückgreifen.

Nach § 13 ZSKG ergänzt der Bund die Katastrophenschutzausstattung der Länder in den Bereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung, die auch für die Bewältigung einer nuklearen Katastrophe eingesetzt werden können. Hierzu haben sich Bund und Länder im Jahr 2007 auf ein Ausstattungskonzept geeinigt. Ausstattungsziel sind rund 5 050 hochqualifizierte Einsatzfahrzeuge bis etwa zum Jahr 2023. Kernziele sind die Verbesserung der Reaktionsfähigkeit bei chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen (CBRN-)Ereignissen sowie die Erhöhung der Bewältigungskapazität des Sanitätswesens bei einem Massenanfall von Verletzten. Aktuell stehen den Ländern rund 320 ABC-Erkundungskraftwagen nebst persönlicher Schutzausrüstung für die Einsatzkräfte zur Verfügung, um spezifische Gefahren zu detektieren und gegebenenfalls zu identifizieren, sowie rund 320 Dekontaminationslastwagen, um Personen zu dekontaminieren, die mit Gefahrstoffen in Kontakt gekommen sind. Zur Unterstützung der örtlichen Einsatzkräfte mit Fachleuten und Spezialmesstechnik steht den Ländern außerdem an sieben Standorten die sogenannte Analytische Task Force (ATF) zur Verfügung, die neben einer hochmodernen analytischen Ausstattung zur operativen Tätigkeit an der Einsatzstelle über ein Hintergrundnetzwerk von Experten verschiedener Fachrichtungen verfügt. Im Aufbau befindet sich eine Medizinischen Task Force (MTF) an 61 Standorten. Dafür sind insgesamt rund 1 200 Fahrzeuge vorgesehen, darunter 78 Gerätewagen Sanität pro Standort, die zusammen jeweils den Aufbau eines Behandlungsplatzes für 50 Personen ermöglichen.

Für die Trinkwasser-Notversorgung unterhält der Bund auf der Grundlage des Wassersicherstellungsgesetzes bundesweit 5 200 Notbrunnen. Insbesondere in Regionen Deutschlands, deren Oberflächenwasserressourcen kontaminiert wären (etwa 22 Prozent der Rohwasserressourcen sind Oberflächenwasservorkommen), stellen diese Brunnen zumindest vorerst eine Alternative dar. Die Nutzungsdauer der Brunnen ist unter anderem abhängig von der Intensität der nuklearen Katastrophe, der Tiefe der Brunnen und den geohydrologischen Verhältnissen vor Ort. An den Brunnen kann sich die Bevölkerung mit Hilfe von Behältnissen selbstständig mit Wasser versorgen. Somit könnte im Notfall in den Gebieten mit vorhandenen Notbrunnen eine Grundversorgung gewährleistet werden, falls die öffentliche Wasserversorgung nicht mehr in der Lage ist, Trinkwasser zu liefern. Ferner kann das THW Unterstützung zur Trinkwasseraufbereitung leisten. 15 Fachgruppen Trinkwasserversorgung Inland können zurzeit Trinkwasser nach den geltenden Richtlinien aufbereiten.

Zur Lebensmittel-Notversorgung lagert der Bund als nationale Krisenvorräte die Zivile Notfallreserve und die Bundesreserve Getreide, für deren Ein- und Verkauf sowie Kontrolle die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig ist. Die Zivile Notfallreserve besteht aus Reis (Lang- und Rundkorn), Hülsenfrüchten (Erbsen und Linsen) sowie aus Kondensmilch und Vollmilchpulver. Diese Sicherheitsreserve an Grundnahrungsmitteln soll in Krisensituationen vor allem in Ballungsräumen zur Versorgung der Bevölkerung zumindest mit einer täglichen Mahlzeit beitragen.

Die Bundesreserve Getreide besteht aus Brotgetreide (Weizen) und Hafer. Sie soll in einem Krisenfall dazu eingesetzt werden, die Mehl- und Brotversorgung aufrechtzuerhalten. Diese Reserven werden wegen der erforderlichen Weiterverarbeitung in der Nähe von Mühlen gelagert.

Zur Vermeidung von krisenhaften Störungen und Ausfällen der Mineralölversorgung werden nach Erdölbevorratungsgesetz Erdöl und Erdölzeugnisse (einschließlich Treibstoffe) für 90 Tage ständig vorrätig gehalten. Zurzeit sind dies ca. 25 Millionen Tonnen Rohöl und Erdölfertigprodukte.

Sanitätsmaterial für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall stellt der Bund den Ländern nach § 23 Absatz 1 Satz 1 ZSKG ergänzend zur Verfügung. In den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Sachsen werden sogenannte Sanitätsmaterialpakete vorgehalten. Diese umfassen Arzneimittel und Medizinprodukte. Sie sind ausgelegt für die Versorgung von 250 Patienten (150 schwer und 100 leicht Verletzte) über einen Zeitraum von drei Tagen. Enthalten sind Arzneimittel und Medizinprodukte zur Volumensubstitution, zur Analgesie/Analgesedierung, zur chirurgischen Erstversorgung/Stabilisierung, zur Infektionsprophylaxe sowie zur Versorgung von Leichtverletzten. Bei der Auswahl der Sanitätsmaterialien wurde insbesondere auf die Wälzbarkeit am jeweiligen Lagerort (Krankenhausapotheken) geachtet. Es sind derzeit acht Pakete mit 100-prozentiger Bestückung und neun mit 60-prozentiger Bestückung für ca. 3 350 Patienten verfügbar. Die Pakete sind nicht speziell für die Bewältigung einer atomaren Katastrophe ausgelegt, sondern allgemein für einen Massenansturm von Verletzten.

- d) Inwieweit wird im Rahmen des europäischen Katastrophenschutzmechanismus die Vorsorge für den konkreten Fall einer nuklearen Detonation koordiniert?

Welche Strukturen und welche Aufgabenverteilung wurden zur Koordination auf europäischer Ebene geschaffen bzw. vereinbart?

Das Europäische Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz ist subsidiär zur nationalen Verantwortung der Mitgliedstaaten. Der Zweck des Gemeinschaftsverfahrens besteht darin, bei schweren Notfällen auf Hilfeersuchen eines Mitgliedstaates, Teilnehmerstaates oder auch Drittlandes hin Soforthilfe aus den Teilnehmerstaaten zu mobilisieren. Dies gilt auch im Falle einer nuklearen Detonation. Zentrale Instrumente des Verfahrens sind das Europäische Reaktions- und Koordinierungszentrum (ERCC) sowie die Datenbank CECIS.

Das ERCC bei der Europäischen Kommission in Brüssel ist das operationelle Organ des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz. Durch dieses Zentrum, das rund um die Uhr tätig ist, kann die Kommission im Ernstfall den Einsatz der Katastrophenschutzkräfte aus den Mitgliedstaaten erleichtern. Jeder von einer Katastrophe betroffene Staat innerhalb oder außerhalb der EU kann direkt bei einem Mitgliedstaat oder über das ERCC Hilfe anfordern. Das ERCC kann auch selbst technische Hilfe leisten, etwa durch leichteren Zugang zu Satellitenbildern; außerdem dient es als Informationszentrum, das Daten sammelt, regelmäßig aktualisiert und allen teilnehmenden Ländern übermittelt.

Das Gemeinsame Notfallkommunikations- und Informationssystem (CECIS) der europäischen Mitgliedstaaten und des ERCC dient der Unterstützung der Europäischen Kommission sowie der EU-Mitgliedstaaten bei Großschadenslagen bzw. Katastrophen. Es dient der Verteilung von (Früh-)Warnmeldungen und Notifizierungen von Notfallsituationen im Bereich des Katastrophenschutzes und der Meeresumweltverschmutzung und zur Koordination der Bereitstellung von Hilfsgütern, technischen Gerätschaften, Experten und Einsatzteams innerhalb und außerhalb der EU.

Speziell für den Informationsaustausch bei radiologischen Notfällen einschließlich nuklearer Detonationen dient – komplementär zum Gemeinschaftsverfahren – das European Community Urgent Radiological Information Exchange (ECURIE).

Nukleare Teilhabe und Modernisierung der US-Atomwaffen in Deutschland

9. Welche Demarchen hat die Bundesregierung mit welchen Ergebnissen unternommen, damit die im Nichtverbreitungsvertrag anerkannten Atomwaffenstaaten das Berichtsformat der NPDI annehmen und zur Herstellung von Transparenz umsetzen?

Die Staaten der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (NPDI) haben 2011 und 2012 in den Hauptstädten der Nuklearwaffenstaaten, die dem Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag beigetreten sind, demarchiert, zuletzt auch wieder bei der zweiten Vorbereitungssitzung des NVV-Überprüfungsprozesses in Genf im April 2013. Die Nuklearwaffenstaaten haben erklärt, ihre Transparenzanstrengungen verstärken zu wollen. Sie werden dazu auf der kommenden dritten Vorbereitungssitzung Ende April 2014 in New York berichten. Allerdings greifen die Nuklearwaffenstaaten bisher nicht auf das von der NPDI entwickelte Standardberichtsformular zurück. Die NPDI wird ihre Bemühungen fortsetzen.

- a) Wird die Bundesregierung das Berichtsformat nutzen, um Transparenz über die in Deutschland stationierten US-Atomwaffen herzustellen?

Das von der NPDI entwickelte Berichtsformular richtet sich an die Nuklearwaffenstaaten des NVV, also an die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, die Volksrepublik China, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

- b) Wird die Bundesregierung der 2014 stattfindenden Vorbereitungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages einen Bericht über ihre Bemühungen vorlegen, die Rolle von Atomwaffen innerhalb der NATO zu reduzieren, wie es Aktion 5 des 2010 auf der Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages per Konsens angenommenen Aktionsplans vorschreibt?

Die Bundesregierung wird bei der kommenden NVV-Vorbereitungssitzung einen Bericht gemäß Aktion 20 des Aktionsplans, welche sich an alle NVV-Vertragsstaaten richtet, vorlegen und über ihre Abrüstungsbemühungen berichten. Aktion 5 bezieht sich ausschließlich auf die NVV-Nuklearwaffenstaaten.

- c) Gibt es innerhalb der NPDI eine Diskussion, wie die Staaten, die eine sogenannte positive Sicherheitsstrategie seitens der USA haben, ihre Abhängigkeit von Atomwaffen in ihren Sicherheitsstrategien reduzieren können, wie Aktion 5 des 2010 NVV-Abschlussdokumentes es vorschreibt?

Diese Diskussion wird innerhalb der NPDI nicht geführt. Als überregionale Gruppe drängt NPDI auf eine weitere Reduzierung der Rolle von Nuklearwaffen in Militär- und Sicherheitsdoktrinen insgesamt.

10. Wie stellt die Bundesregierung gegenüber den USA sicher, dass die deutsche Position und der Beschluss des Deutschen Bundestages zum Abzug (Bundestagsdrucksache 17/1159) der in Deutschland stationierten US-Atomwaffen vom Typ B-61 im Rahmen der Budgetallokation zur Modernisierung dieser Waffen Berücksichtigung findet?

Das Lebensdauererweiterungsprogramm der B-61 ist ein nationales Programm der USA. Es beruht auf einer nationalen Entscheidung der US-Administration (Nuclear Posture Review) und folgt den Vorgaben der US-Administration.

Zu allen Maßnahmen im Kontext der NATO-Nuklearpolitik befindet sich die Bundesregierung in einem engen Abstimmungsprozess mit den USA und den anderen Bündnispartnern in den entsprechenden Bündnisgremien (Nukleare Planungsgruppe der NATO).

11. Kann der Abzug der US-Atomwaffen in Deutschland aus Sicht der Bundesregierung als Gegenleistung in die Abrüstungsverhandlungen mit Russland einbezogen werden, und falls ja, inwiefern kann dies zur Herstellung von Transparenz bzw. zur beidseitigen Reduktion im substrategischen Atomwaffenarsenal beitragen?

Derzeit arbeiten die Gremien der NATO in Umsetzung der Beschlüsse des NATO-Gipfels in Chicago daran, der Russischen Föderation konkrete Angebote für einen Dialog zu reziproken Transparenzmaßnahmen bei substrategischen Nuklearwaffen zu unterbreiten. Dieses Dialogangebot kann nach Auffassung der Bundesregierung die Einbeziehung dieser Waffen in künftige amerikanisch-russische Abrüstungsschritte unterstützen und flankieren. US-Präsident Obama hat in Berlin angekündigt, im Einvernehmen mit den Bündnispartnern auch Fortschritte bei der Reduzierung substrategischer Nuklearwaffen anzustreben. Die Bundesregierung unterstützt diesen Vorstoß nachdrücklich.

12. Ermöglicht der lasergesteuerte Lenkflugkörper der B61-12 gegenüber der aktuellen, freifallenden B61 neue militärische Einsatzmöglichkeiten?
 - a) Stellt die B61-12 lediglich eine Betriebsdauererweiterung („life extension program“) gemäß der im April 2010 veröffentlichten Nuclear Posture Review der USA (S. 39) dar, oder handelt es sich aufgrund der neuen Eigenschaften und Fähigkeiten des Sprengkörpers um eine neue Waffe?
 - b) Inwiefern ist die Modernisierung der B61 vereinbar mit dem NPDI-Arbeitspapier zur 2012 abgehaltenen NVV-Vorbereitungskonferenz (NPT/CONF.2015/PC.II/WP.4, operativer § 10), welches dazu auffordert, keine neuen Sprengköpfe zu entwickeln?

Das von den USA beabsichtigte Lebensdauererweiterungsprogramm (Life Extension Program) dient dazu, die Sicherheit und Zuverlässigkeit aller von diesem Programm erfassten Nuklearwaffen auch weiterhin auf höchstem Niveau sicherzustellen und damit die Glaubwürdigkeit der nuklearen Abschreckung zu gewährleisten. Das Programm folgt den Vorgaben der US-Administration (Nuclear Posture Review), keine neuen Waffen oder neuen militärischen Fähigkeiten zu schaffen, das bestehende Dispositiv aber glaubwürdig und sicher zu halten, solange es benötigt wird. Neue Einsatzmöglichkeiten entstehen durch das Lebensdauererweiterungsprogramm nicht.

13. Schließt die Bundesregierung eine Beteiligung an den Kosten der Modernisierung in Deutschland stationierter Atomwaffen aus?

Das Lebensdauerverlängerungsprogramm der US-Nuklearwaffen ist ein nationales Programm. Eine Kostenbeteiligung ausländischer Streitkräfte ist nicht vorgesehen.

14. Welche Kosten entstehen der Bundeswehr insgesamt im Jahr 2013 für das Bereithalten von Trägersystemen, Personal und Infrastruktur für die US-Atomwaffen in Deutschland?

Alle Luftfahrzeuge TORNADO IDS decken ein breites Spektrum des in der Konzeption der Bundeswehr geforderten Fähigkeitsprofils der Luftwaffe ab. Es umfasst unter anderem die Unterstützung der Bodentruppen aus der Luft, die Gefechtsfeldabriegelung sowie den Luftangriff. Es werden keine TORNADO IDS ausschließlich für die nukleare Teilhabe vorgehalten. Somit werden für die Bereitstellung der Luftfahrzeuge TORNADO IDS auch keine speziell mit der nuklearen Teilhabe begründeten Kosten erfasst.

15. Wie bewertet die Bundesregierung am Ende der Legislaturperiode ihre Schritte zum Abzug der in Deutschland verbliebenen Atomwaffen, den sie sich im Koalitionsvertrag 2009 zum Ziel gesetzt hat (Koalitionsvertrag S. 120)?

Die Bundesregierung hat sich in Umsetzung des Koalitionsvertrags unter anderem nachdrücklich und erfolgreich dafür eingesetzt, dass die NATO bei ihrem Gipfel in Chicago der Russischen Föderation ein Dialogangebot zu reziproken Transparenzmaßnahmen für substrategische Nuklearwaffen unterbreitet hat. Das Transparenzangebot ist auf eine von Deutschland gemeinsam mit dem Königreich Norwegen, der Republik Polen und dem Königreich der Niederlande beim Treffen der NATO-Außenminister in Berlin 2011 angestoßene Initiative zurückzuführen. Im NATO-Rahmen wird hier insbesondere der neue Abrüstungs- und Rüstungskontrollausschuss eine wichtige Rolle spielen. Auch auf Betreiben der Bundesregierung hat sich die NATO zum Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt bekannt und die Rolle von Nuklearwaffen im Verteidigungsdispositiv weiter reduziert.

Sinn dieser Maßnahmen ist die Flankierung der US-Bemühungen zur Reduzierung der strategischen und substrategischen Arsenale der USA und der Russischen Föderation. Die Bundesregierung arbeitet an der Ausarbeitung dieser Angebote maßgeblich mit und wirbt in ihren bilateralen und multilateralen Kontakten für Fortschritte. Unter allen Bündnispartnern besteht Einvernehmen darüber, dass Entscheidungen hierüber im Bündnis gemeinsam und folglich im Konsens zu treffen sind.

